

Gemeindeblatt

Crinitzberg

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Crinitzberg



Nr. 06/ 33. Jahrgang (Juni 2026)

Erscheinungstag: 24.06.2026

Gemeinsam den Sommer genießen: Obercrinitz Sommercafé lädt zum Verweilen ein

Wenn auf dem Spielplatz in Obercrinitz wieder Picknickdecken ausgerollt werden, Kinder lachen und der Duft von frischem Kaffee und selbst gebackenem Kuchen in der Luft liegt, dann ist es Zeit für das Obercrinitz Sommercafé.

Am Sonntag, dem 5. Juli 2026, lädt die Allianzjugend Crinitzberg CVJM e.V. ab 15.00 Uhr erneut zu einem entspannten Nachmittag voller Begegnungen, Gespräche und Spiele ein. Bereits ab 14.30 Uhr werden helfende Hände für den Aufbau gesucht.

Die Organisatoren möchten mit dem Sommercafé einen Ort schaffen, an dem Menschen zusammenkommen können – ganz unkompliziert und ohne festes Programm. Stattdessen stehen

Gemeinschaft, Herzlichkeit und ein fröhliches Miteinander im Mittelpunkt. Ob Familien, Jugendliche, Senioren oder einfach Neugierige: Jeder ist willkommen, vorbeizuschauen, mitzubringen was er mag oder einfach nur die gemeinsame Zeit zu genießen.

Das Konzept ist dabei bewusst einfach gehalten: Wer möchte, bringt eine Kleinigkeit für das gemeinsame Buffet mit – süß oder herzhaft, selbst gemacht oder gekauft. Kaffee sowie Besteck und Sitzgelegenheiten werden vom Verein organisiert. So entsteht aus vielen kleinen Beiträgen ein buntes Buffet für alle Besucher. Auch an die Kinder ist gedacht: Spiele, kleine Überraschungen und viel Platz zum



Toben machen den Nachmittag besonders abwechslungsreich.

Die Idee hinter dem Sommercafé entstand aus dem Wunsch heraus, wieder mehr Begegnungen im Ort zu ermöglichen. Im Alltag bleibt oft wenig Zeit für persönliche Gespräche oder gemeinschaftliche Momente. Genau hier möchte die Allianzjugend ansetzen und einen offenen Rahmen schaffen, in dem neue Kontakte entstehen und alte Bekanntschaften gepflegt werden können.

Organisiert wird das Sommercafé von engagierten Mitgliedern des Vereins Allianzjugend Crinitzberg CVJM e.V., der seit vielen Jahren die Kinder- und Jugendarbeit in Crinitzberg prägt. Hervorgegangen aus der Zusammenarbeit der christlichen Gemeinden im Ort, engagieren sich hier Menschen verschiedener Generationen mit viel Herzblut für das Gemeindeleben.

Auch das Sommercafé ist längst zu einer kleinen Tradition geworden. In den vergangenen Jahren wurde gemeinsam gelacht, gespielt und gegessen. Genau diese besondere Atmosphäre möchten die Organisatoren auch in diesem Jahr wieder schaffen. Sollte das Wetter nicht mitspielen, findet die Veranstaltung in der Pfarscheune statt.

Die Allianzjugend freut sich auf viele Besucher und einen sommerlichen Nachmittag voller guter Begegnungen, fröhlicher Gespräche und gemeinsamer Erinnerungen. Einfach vorbeikommen, Platz nehmen und den Sommer genießen.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 27.08.2026 statt. Im Juli wird es keine Sitzung geben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anschlagtafeln oder der Webseite www.crnitzberg.de.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Sprechtag des Bürgermeisters

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet dienstags von 14.30 bis 17.00 Uhr im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde statt. Am 30.06. sowie am 07.07.2026 entfallen die Sprechtage.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Öffnungszeiten der Gemeinde Crinitzberg

Die Gemeinde Crinitzberg (Haus der Gemeinde im Ortsteil Bärenwalde) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr.

Telefon: 037462/3292, E-Mail: gemeinde@crnitzberg.de

Bei dringenden Angelegenheiten melden Sie sich bitte im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, Telefon 037602/83-200.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Friedensrichterinnen

Sie möchten einen Termin mit den Friedensrichterinnen vereinbaren? Dann melden Sie sich gern bei Ramona Solbrig, Telefon: 037462 4950 oder Sindy Heinz, E-Mail: sindy.heinz@friedensrichterinnen.de.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Termine der Rentenberatung

Die ehrenamtliche Versichertenberaterin, Liane Benndorf, führt regelmäßig Sprechstunden im Rathaus Kirchberg, Raum 104, 1. Etage durch. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich unter 037602 70864. Die nächsten Beratungen finden am 14.07.2026 und am 21.07.2026 statt.

*Liane Benndorf,
Versichertenberaterin*

18. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 28.05.2026

Zur 18. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 28.05.2026 im Haus der Gemeinde im OT Bärenwalde wurden folgende Beschlüsse gefasst:

GR 17/2026

Der Gemeinderat Crinitzberg beschließt die Verwendung der Mittel aus der ersten Zuwendungsperiode 2025 bis 2028 des Sondervermögens (Sachsenfonds) in der Gemeinde Crinitzberg wie folgt:

Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im OT Lauterhofen um einen zusätzlichen Stellplatz

GR 18/2026 a

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg vom 28.05.2026.

GR 18/2026 b

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Satzung für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg vom 28.05.2026.

GR 19/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal Freizeitzentrum Crinitzberg (ehem. Speisesaal) vom 28.05.2026.

GR 20/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Nutzungs- und Gebührenordnung für die mobile Bühne der Gemeinde Crinitzberg vom 28.05.2026.

*Steffen Pachan,
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Crinitzberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.251.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 3.549.800,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -297.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf -297.900,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf 138.900,00 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
 - veranschlagtes Gesamtergebnis auf -159.000,00 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.050.900,00 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.178.200,00 EUR
 - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -127.300,00 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 237.700,00 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 280.500,00 EUR
 - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -42.800,00 EUR
 - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -170.100,00 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 84.700,00 EUR
 - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -84.700,00 EUR
 - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -406.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 210,00 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410,00 v. H.
- Gewerbesteuer auf 400,00 v. H.

§ 6

Weitere Festsetzungen.

Gemeinde Crinitzberg, den 19.05.2026

Steffen Pachan,
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

- in der Zeit vom 29. Juni bis einschließlich 06 Juli 2026
 - auf der Homepage der Gemeinde Crinitzberg unter folgendem Link:
<http://www.crinitzberg.de/beteiligungportal>
- zur kostenlosen Einsicht für jedermann elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

Steffen Pachan
Bürgermeister

Satzung für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg Vom: 28. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in öffentlicher Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

(1) Die Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg, Schulstr. 1 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Crinitzberg und zur sportlichen Betätigung.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung stellt die Gemeinde Crinitzberg die Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg der Grundschule Crinitzberg, den Kindertageseinrichtungen, den Vereinen, den Verbänden, den Kirchengemeinden, den Personengruppen und den Einzelpersonen, vorrangig aus der Gemeinde Crinitzberg, für sportliche, nicht sportliche und kulturelle Nutzungen zur Verfügung.

(3) Nutzungen im nichtsportlichen Bereich sind mit der Gemeinde gesondert zu vereinbaren.

(4) Die Nutzung der Sporthalle für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Sporthalle im Sinne dieser Satzung umfasst folgende Räumlichkeiten:

- a) Sporthalle
 - b) Umkleieräume
 - c) Sanitärräume
- einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.

§ 3 Beantragung der Nutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Nutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Crinitzberg. Die Nutzungserlaubnis wird,

entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt. Aus dem Antrag müssen:

- der Nutzer mit email-Adresse und Telefonnummer,
- die Nutzungsart (Sportart) bzw. der Nutzungszweck
- die beabsichtigte Nutzungsdauer und die Nutzungszeiten,
- die geplante Teilnehmerzahl,
- der verantwortliche Leiter mit email-Adresse und Telefonnummer

eindeutig hervorgehen.

(2) Anträge auf Nutzung für den regelmäßigen Sportbetrieb sind grundsätzlich Jahresanträge. Das Nutzungsjahr läuft vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.

Eine unterjährige Nutzung in den Wintermonaten ist abweichend in Abhängigkeit der Kapazität auf Antrag möglich. Anträge sind jeweils bis zum 30. Juni für das Folgejahr an die Gemeinde Crinitzberg zu stellen.

(3) Anträge für die einmalige Nutzung außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes sind in der Regel bis spätestens 8 Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.

(4) Verspätet eingegangene Anträge können nur insoweit berücksichtigt werden, als noch Nutzungszeiten verfügbar sind.

(5) Die Belange der Grundschule werden während der allgemeinen Zeit des Schulbetriebs bis 14.30 Uhr vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern berücksichtigt.

(6) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie die gültige Hausordnung an.

§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn:

- a) der Nutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Crinitzberg vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
- d) der Nutzer trotz Mahnung mit der Zahlung der Nutzungsgebühren für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,
- e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Programmvorstellung abweicht, die bei der Antragstellung vorgelegen hat,
- f) der Nutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung (inklusive Schlüsselversicherung) nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.

(2) Die Gemeinde Crinitzberg kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung der überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle Gebrauch machen.

(3) Dem Nutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Crinitzberg zu.

§ 5 Nutzungsdauer

(1) Die Sporthalle darf nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22.00 Uhr

benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Gemeinde.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Sporthalle unverzüglich zu verlassen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Nutzung der Sporthalle ganz oder teilweise zu sperren. Den Nutzern werden für den Zeitraum der Nichtnutzung gezahlte Nutzungsgebühren erstattet. Die Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung erfolgt nicht.

§ 6 Verhalten in der Sporthalle

(1) Die Sporthalle darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.

(2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass:

- a) Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden,
- b) überlassene Geräte schonend und sachgemäß behandelt,
- c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.

Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

(3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle zum Betrieb der Sporthalle erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Gemeinde autorisierten Personen bedient werden.

(4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.

(5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

(6) Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist unzulässig.

(7) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.

(8) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 6 zulassen.

(9) Jede Ausübung eines Gewerbes in oder vor den Sporthallen bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde.

(10) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände und Werbung, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird.

(11) Der Nutzer ist für die Schließsicherheit und das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthalle verantwortlich, sofern keine unmittelbare Übergabe an einen Folgenutzer erfolgt.

(12) Die Fluchtwege sind nur im Notfall zu benutzen.

§ 7 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Eine nach dieser Satzung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde Crinitzberg überlässt dem Nutzer die Sporthalle in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Nutzer hat alle überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem technischen Personal oder der Gemeinde zu melden bzw. in das Hallenbuch einzutragen.

(2) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle. Ein nach Beendigung der Nutzung festgestellter Schaden, der vom Nutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(3) Die Gemeinde Crinitzberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde Crinitzberg freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Crinitzberg für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Crinitzberg und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Crinitzberg und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Die Gemeinde kann die Erteilung einer Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Nutzers abhängig machen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schaden-ersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.

(6) Auf Verlangen der Gemeinde Crinitzberg hat der Nutzer für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

(7) Die in der jeweils erteilten Nutzungserlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 9 Bestimmungen bei Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob Nutzungsgebühren erhoben werden oder nicht.

(2) Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen. Dieser ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.

(3) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 3. Der Veranstalter hat ausreichend Erste-Hilfe-Personal bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden. Zusätzliche Brandschutzvorkehrungen sind bereitzustellen.

(4) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehene Räumlichkeiten oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Zuschauer und Besucher auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.

(5) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeinde unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Crinitzberg jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Die Reinigung nach einmaligen Nutzungen bzw. Veranstaltungen sind vom Nutzer auf eigene Rechnung vorzunehmen, ebenfalls ist der angefallene Müll durch den Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollte Nutzer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, erfolgt die Reinigung und Müllentsorgung durch die Gemeinde und wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Die Kosten für das Auslegen des Sporthallenbodens für die Mehrzwecknutzung sowie alle weiteren zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Aufbau von Bühnen etc.), sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen, oder die Arbeiten sind nach Absprache selbst vorzunehmen.

(8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Nutzer im Sinne dieser Satzung.

(9) Die Absätze 4 bis 6 gelten auch beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.

§ 10 Haus- und Ordnungsrecht

(1) Die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Sporthalle zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus der Sporthalle zu weisen.

(3) Nutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

(4) Die den einzelnen Nutzern ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer für die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Auswechslung der Schließanlage.

§ 11 Erhebung von Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sporthalle werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Nutzungsgebühren richtet sich nach der gültigen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung für der Sporthalle der Gemeinde Crinitzberg.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Verbindung mit der neuen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Crinitzberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte für die Turnhalle und die Nebenräume der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz, Schulstr. 1 vom 23.02.2006 außer Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026

Steffen Pachan
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg

Vom: 28. Mai 2026

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und §§ 1, 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in öffentlicher Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg, Schulstr.1 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Sporthalle Freizeitzentrum Crinitzberg werden Nutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Erhebung von Nutzungsgebühren

(1) Folgende Nutzungsgebühren sind einschließlich der Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

		Einmalige Nutzung je angefangene Stunde	Regelmäßige Nutzung je angefangene Stunde
a)	Nutzergruppe 1: Gewerbliche Nutzung	20,00 €	20,00 €
b)	Nutzergruppe 2: Private Gruppen, die in keinem Verein organisiert sind, sowie Sportgruppen, die nicht in einem örtlichen Verein organisiert sind.	16,00 €	12,00 €
c)	Nutzergruppe 3: Vereine / Kirchengemeinden aus der Gemeinde Crinitzberg , (gilt auch für Wettkämpfe, Turniere usw.)	12,00 €	8,00 €
d)	Nutzergruppe 4: Kinder- und Jugendgruppen nicht örtlicher Sportvereine bis zu einem Alter von 17 Jahren	10,00 €	8,00 €

(2) Regelmäßige Nutzung bedeutet mindestens einen Monat.

(3) Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Nutzung, es sind jedoch mindestens 50 % der vereinbarten Monatsstunden zu entrichten. Das Jahr wird mit 50 Wochen berechnet.

(4) Die kommerzielle Nutzung der Sporthalle, die nicht-sportlichen Zwecken dient, ist nicht Gegenstand dieser Satzung und wird in Einzelverträgen geregelt.

§ 3 Befreiungen von der Gebührenerhebung

Von der Gebührenerhebung sind befreit:

- a) Kindergruppen Crinitzberger Vereine bis zu einem Alter von 17 Jahren
- b) Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen handelt,
- c) Grundschule in freier Trägerschaft.

§ 4 Gebührenschuldner, Erhebungstatbestand und Entstehen der Zahlungspflicht

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzer und / oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebühren werden für jede Nutzung erhoben, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(3) Die Gebühren entstehen:

- a) bei einmaliger Nutzung mit Beendigung der Nutzung,
- b) bei regelmäßig wiederkehrender stundenweiser Nutzung bei Beginn der Nutzung.

§ 5 Ausnahmen von der Erhebung von Nutzungsgebühren

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von § 2 dieser Satzung zulassen. Zum einen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert, und zum anderen, wenn die Durchführung im Interesse der Gemeinde Crinitzberg steht.

§ 6 Fälligkeit der Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzungsgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 Buchstabe b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Verbindung mit der neuen Satzung für die Nutzung der Sporthalle Crinitzberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und -entgelte für die Turnhalle und die Nebenräume der ehemaligen Mittelschule im OT Obercrinitz, Schulstr. 1 vom 23.02.2006 außer Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026

Steffen Pachan
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal Freizeitzentrum Crinitzberg (ehem. Speisesaal) vom: 28. Mai 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 28.05.2026 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal Freizeitzentrum (ehem. Speisesaal) Crinitzberg, Crinitzstr. 88 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Crinitzberg ist Eigentümer des Gebäudes Crinitzstr. 88 in Crinitzberg.

2. Soweit der Saal und die dazugehörige Küche nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Crinitzberg benötigt wird, stehen diese nach der Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung sowie im Rahmen des Benutzungsplanes für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem und kulturellem Charakter und Kirchengemeinden, darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene sowie vorrangig den Einwohnern und den örtlichen Unternehmen, aber auch auswärtigen Mietern für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung des Saales, der Küche, der Toiletten und der Einrichtungsgegenstände ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde Crinitzberg, Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg OT Bärenwalde zu beantragen.

2. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.

3. Die Nutzung wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages gestattet, in welchem die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Nutzung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung.

5. Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmefall.

§ 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung der Räumlichkeiten folgende allgemeine Grundsätze:

a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

b) Der jeweilige Nutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Eigentümer eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.

c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung

Verantwortliche im Beisein des Eigentümers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.

d) Der Nutzer kann die KÜcheneinrichtung (Küchengeräte und Geschirr) unentgeltlich nutzen. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung für die Vollständigkeit des Geschirrs, der Nutzer hat keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf eine bestimmte Anzahl des Geschirrs bzw. der Gläser. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände und Geräte im gereinigten Zustand zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände und Geräte sind zum Neuwert zu ersetzen.

e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen, dies gilt insbesondere für die Toiletten und Einrichtungsgegenstände, der angefallene Müll ist auf Kosten des Nutzers zu entsorgen. Die Reinigung und Müllentsorgung sind bis zum Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr durch den Nutzer durchzuführen. Der Eigentümer überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschriftlich zu bestätigen. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.

f) Alternativ hat der Nutzer die Möglichkeit, bei Abschluss des Nutzungsvertrages die Reinigung kostenpflichtig zu beauftragen. Die Müllentsorgung bleibt jedoch Aufgabe des Nutzers.

g) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

h) Die den einzelnen Nutzern ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer für die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Auswechslung der Schließanlage.

i) Nach der gültigen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld sind von 22:00 bis 6:00 Uhr alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Dies ist zwingend einzuhalten, da sich im Gebäude eine Wohnung befindet.

Das Singen und Musizieren sowie der Betrieb von Rundfunk- bzw. Musikgeräten ist nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach draußen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

2. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung für Schäden der Nutzer

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt die nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Nutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit

der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.

3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Schadenersatzpflicht der Nutzer (Verursacher)

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar des Saales entstehen, ist der Nutzer der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 6 Nutzungsgebühren

1. Die privatrechtlichen Nutzungsgebühren sowie die Pauschale für Heizung im Zeitraum von Oktober bis Mai sind entsprechend der Anlage zu entrichten.

2. Bei Vor- und Nachbereitung für die Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag die Hälfte der entsprechend der Anlage aufgeführten Nutzungsgebühren zu erheben.

3. Erfolgt durch die Nutzer nicht die nach § 3 Abs. 1e) durchzuführende Reinigung bzw. wird die Reinigung nach § 3 Abs. 1f) mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages auch mit beauftragt, wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale entsprechend den gültigen Reinigungskosten der zu beauftragenden Firma in Rechnung gestellt. Der Betrag wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Falls Nachreinigungen durch die Gemeinde nach § 3 Abs. 1e) notwendig werden, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von derzeit 50,00 € je angefangene Arbeitsstunde berechnet.

2. Die Nutzungsgebühren und ggf. die Reinigungspauschale werden dem Nutzer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und sind vor dem Beginn der Nutzung an die Gemeinde zu entrichten.

3. Gebührensschuldner ist der Nutzer.

§ 7 Ausnahmen von der Erhebung von Nutzungsgebühren

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von § 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zulassen. Zum einen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert, und zum anderen, wenn die Durchführung im Interesse der Gemeinde Crinitzberg steht.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal des Freizeitentrums (ehem. Speisesaal) Crinitzberg vom 20. Februar 2020 außer Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026

Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage:

Nutzungsgebühren

		Grund-pauschale incl. Benutzung der Räume, Möbel und Inventar, Küche mit Inventar Küchengeräte, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser	Pauschale für Heizung Oktober bis Mai <i>neu</i>
		Pro Tag	Pro Tag
a)	Nutzergruppe 1: Gewerbliche Nutzung	200,00 €	50,00 €
b)	Nutzergruppe 2: Private Gruppen und Personen, die keine Einwohner der Gemeinde Crinitzberg sind, für Feiern und Festlichkeiten	150,00 €	45,00 €
c)	Nutzergruppe 3: Einwohner der Gemeinde Crinitzberg, für Feiern und Festlichkeiten	100,00 €	45,00 €
d)	Nutzergruppe 4: Vereine / Kirchgemeinden aus der Gemeinde Crinitzberg , (gilt auch für Wettkämpfe, Turniere usw.)	20,00 €	20,00 €
e)	Nutzergruppe 5: Kinder- und Jugendgruppen der ortsansässigen Vereine und Kirchgemeinden bis zu einem Alter von 17 Jahren, Kindertages- einrichtungen im Gemeindegebiet, soweit es sich um einrichtung- spezifische Veranstaltungen handelt, Grundschule in freier Trägerschaft	unentgeltlich	unentgeltlich

f)	Nutzergruppe 6: Kinder- und Jugendgruppen, der nicht örtlichen Vereine und Kirchgemeinden bis zu einem Alter von 17 Jahren	20,00 €	20,00 €
----	---	---------	---------

Nutzungs- und Gebührenordnung für die mobile Bühne der Gemeinde Crinitzberg vom: 28. Mai 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 28.05.2026 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Nutzung der mobilen Bühne der Gemeinde Crinitzberg:

§ 1 Allgemeines

1. Aufgrund der Beschlüsse GR 21/2025 und 33/2025 des Gemeinderates der Crinitzberg wurde die Anschaffung einer mobilen Bühne zur gemeinschaftlichen Nutzung für Veranstaltungen der Gemeinde sowie der Vereine und Kirchgemeinden der Gemeinde Crinitzberg vorgenommen.
2. Soweit diese mobile Bühne nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Crinitzberg benötigt wird, steht diese daher nach der Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung den örtlichen Vereinen und Kirchgemeinden zur Verfügung.
3. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Nutzung durch ortsfremde Vereine und Privatpersonen erlauben.
4. Die mobile Bühne besteht aus 22 verschiedenen Bühnenteilen, wobei die einzelnen Bühnenteile in mehrfacher Ausfertigung vorhanden sind.
5. Aufbewahrungsort der mobilen Bühne ist das Freizeitzentrum Crinitzberg, Schulstr. 1 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz. Bei bestätigter Nutzung der Bühne durch die Gemeinde ist diese an diesem Ort abzuholen und vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurückzugeben.
6. Die mobile Bühne mit allen Bühnenteilen wird im Folgenden im Gesamtpaket als „Bühne“ bezeichnet.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung der Bühne ist vier Wochen vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde Crinitzberg, Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg OT Bärenwalde zu beantragen.
2. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.
3. Die Nutzung wird durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gestattet, in welchem die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Nutzung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Bühne, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung.
5. Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung gelten für die Nutzung der Bühne folgende allgemeine Grundsätze:

a) Die Bühne ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln und für gehörige Reinigung und Wartung zu sorgen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Anlagen, Bestandteile und des Zubehörs des Nutzungsobjektes, die ausschließlich auf der Nutzung durch den Nutzer beruhen, hat er auf eigene Kosten vorzunehmen.

b) Der jeweilige Nutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Bühne dem Eigentümer bzw. Bühnenbeauftragten eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.

c) Bei Übergabe der Bühne erhält der Nutzer eine Inventarliste der ausgeliehenen Bühnenteile, welche bei Rückgabe auf Vollständigkeit durch den Eigentümer bzw. Bühnenbeauftragten zu prüfen ist.

d) Nach Beendigung der Nutzung ist die Bühne innerhalb einer Woche mit sämtlichen Bühnenteilen im gereinigten Zustand vollzählig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Bühnenteile sind zum Neuwert zu ersetzen.

e) Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist durch den Bühnenbeauftragten unterschrieben zu bestätigen. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.

f) Eine Untervermietung, Unterverleihung oder sonstige ganze oder teilweise Überlassung der Bühne durch den Nutzer an Dritte wird ausgeschlossen.

2. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung für Schäden der Nutzer

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Bühne in dem Zustand, in welchem sie sich befindet.

2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Bühne stehen.

3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 5 Schadenersatzpflicht der Nutzer (Verursacher)

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte an der Bühne entstehen, ist der Nutzer der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 6 Nutzungsgebühren, Kautions

1. Die Nutzung der Bühne durch die ortsansässigen Vereine und Kirchgemeinden erfolgt unentgeltlich.

2. Für die Nutzung der Bühne in Ausnahmefällen nach § 1 Abs. 3 durch ortsfremde Vereine und Privatpersonen wird eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 200,00 € pro ausgeliehenen Nutzungstag (Folgetag der Abholung bis Vortag der Rückgabe) fällig.

3. Weiterhin ist bei Nutzung in Ausnahmefällen nach § 1 Abs. 3 vor Nutzungsbeginn eine Kautions i. H. v. 400,00 € zu überweisen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Bühne wird diese Kautions zurückgezahlt.

4. Die Nutzungsentschädigung und die Kautions sind unbar zu leisten und werden dem Nutzer durch die Gemeinde nach Genehmigung des Antrages in Rechnung gestellt, die Zahlung ist vor Beginn der Nutzung zu leisten.

5. Über Ausnahmen zu den Nutzungsgebühren entscheidet der Bürgermeister und informiert hierüber zeitnah den Gemeinderat.

6. Gebührenschnldner ist der Nutzer

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026

Steffen Pachan,
Bürgermeister

2. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld am 26.05.2026

Am 26.05.2026 fand die 2. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft (Wahlperiode 2024 – 2029) im Ratssaal des Rathauses Kirchberg statt. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 1/2026

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld beschließt eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarf für das Jahr 2026 wie folgt:

1.) Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der jeweiligen Auszubildenden. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2026 beträgt 2.808.900 €.

2.) Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2026 beträgt 305.000,00 €.

Kirchberg, d. 27.05.2026

Dorothee Obst,
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Crinitzberg für das Jahr 2025

gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	1.288,32 €	548,09 €	289,87 €
erforderliche Sachkosten	390,42 €	166,10 €	87,84 €
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.678,74 €	714,18 €	377,72 €

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten
(z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	286,18 €	286,18 €	190,79 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	267,12 €	161,23 €	87,06 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freie Träger, Ergänzungspauschale Bund)	1.125,45 €	266,78 €	99,87 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete

3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibung	3.433,06 €
Zinsen	- €
Miete	- €
Gesamt	3.433,06 €

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	51,89 €	22,08 €	11,68 €

Crinitzberg, den 29.06.2026

gezeichnet
Pachan
Bürgermeister

Informationen und Wissenswertes

Der Bürgermeister gratuliert

Zum 70. Geburtstag

Herrn Klaus Jähnich am 09.07. in Obercrinitz
Herrn Bernd Baumann am 10.07. in Lauterhofen

Zum 75. Geburtstag

Frau Ingrid Unger am 01.07. in Bärenwalde
Herrn Werner Noack am 06.07. in Bärenwalde
Herrn Dieter Fütterer am 29.07. in Obercrinitz

Zum 80. Geburtstag

Frau Christine Schumann am 03.07. in Bärenwalde
Herrn Johannes Schumann am 13.07. in Bärenwalde
Frau Steffi Thomanek am 26.07. in Bärenwalde

Zum 85. Geburtstag

Frau Christine Gündel am 16.07. in Obercrinitz

Zum 60. Hochzeitstag

Den Eheleuten Karin und Georg Engelhardt am 02.07. in Bärenwalde

Zum 65. Hochzeitstag

Den Eheleuten Katharina und Manfred Pachan am 01.07. in Obercrinitz

Ich wünsche allen Jubilaren der Gemeinde Crinitzberg viel Gesundheit, alles erdenklich Gute und persönliches Wohlergehen.

*Ihr Bürgermeister,
Steffen Pachan*



Digitale Schulanmeldung für das Einschulungsjahr 2027/2028 möglich

Die Schulanmeldungen können künftig online vorgenommen werden. Darüber informierte das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) mit dem Schreiben vom 5. Mai 2026. Ergänzend zum bisherigen Verfahren wird damit sachsenweit eine zentrale Online-Anmeldung über das Serviceportal Amt24 eingeführt.

Die digitale Anmeldung ist im Zeitraum vom **1. August bis 15. September 2026** möglich. Die Anmeldung erfolgt online unter: <https://schule.sachsen.de/gs-anmeldung>.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist die digitale Grundschulanmeldung zunächst an folgende Bedingungen geknüpft:

- Eltern und Kind müssen eine Wohnanschrift in Sachsen haben,
- die Meldeanschrift des Kindes muss mit der Meldeanschrift wenigstens eines Elternteils übereinstimmen,
- es ist keine Beschulung an einer öffentlichen Grundschule außerhalb des eigenen Schulbezirks gewünscht
- für das Kind wurde keine Rückstellung veranlasst,
- es ist keine Anmeldung an einer Förderschule vorgesehen.

In allen anderen Fällen bleibt es zunächst beim bisherigen Anmeldeverfahren. Doch auch wenn die Voraussetzungen für die digitale Anmeldung erfüllt sind, können Eltern selbstverständlich weiterhin das bisherige Verfahren nutzen.

Das neue Verfahren zur digitalen Grundschulanmeldung bezieht sich ausschließlich auf den Vorgang der Anmeldung, die künftig für Eltern auch online erfolgen kann. Unabhängig davon ist für den weiteren Prozess der Aufnahme gemäß § 4 Schulordnung Grundschulen auch künftig ein in der Regel persönlicher Kontakt mit der Schule erforderlich und sinnvoll. Fragen rund um die digitale Grundschulanmeldung können an folgendes Postfach übermittelt werden:

digitale-schulanmeldung@lasub.smk.sachsen.de

Stadtverwaltung Kirchberg

Internationale Grundschule Crinitzberg: Überraschung zum Kindertag - Eis passt immer!

Am Montag, dem 1. Juni 2026, hatten wir an unserer Schule eine richtig tolle Überraschung zum Kindertag: Ein echter Eiswagen kam auf unseren Schulhof! Schon in der ersten Pause ging es überall herum: „Heute bekommt jedes Kind eine Kugel Eis!“ Alle haben sich riesig gefreut, und schnell standen viele fröhliche Kinder in einer langen Schlange vor dem bunten Eiswagen.



Die nette Verkäuferin hat uns mit einem Lächeln begrüßt und es gab ganz viele leckere Sorten. Natürlich waren Klassiker wie Vanille und Schokolade dabei, aber auch spannende Sorten wie Veilchen, Kokos, Holunder und Cookies. Da war es gar nicht so leicht, sich zu entscheiden! Einige Kinder waren sogar richtig mutig und haben eine neue Sorte ausprobiert. Zur Eis-Ausgabe kam auch noch die Sonne heraus – perfektes Eiswetter! Überall auf dem Schulhof sah man glückliche und zufriedene Kinder mit ihren Eiswaffeln. Auch unsere Lehrerinnen und Lehrer haben sich mit uns gefreut und auch eine Kugel Eis genascht. Wir sagen ein großes DANKESCHÖN an unseren Förderverein, der uns dieses tolle Nascherlebnis ermöglicht hat!

Danke für das leckere Eis, sagen die Schüler, Schülerinnen, Lehrer, Lehrerinnen und Erzieherinnen der Internationalen Grundschule Crinitzberg!

Internationale Grundschule Crinitzberg

Sommerfest in der Obercrinitz Kita Sunshine Kids: Ein voller Erfolg

Bei strahlendem Sommerwetter fand unser diesjähriges Sommerfest in der Kita statt. Zahlreiche Familien, Freunde und Gäste folgten unserer Einladung und sorgten gemeinsam für eine fröhliche und lebendige Atmosphäre.

Die tolle Stimmung, das vielfältige Angebot und die vielen lachenden Kinder machten das Fest zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Für die kleinen und großen Besucher gab es jede Menge zu entdecken. Besonders beliebt waren der Flohmarkt, das Kinderschminken, die Glitzertattoos sowie die kreativen Bastelangebote. Hier konnten die Kinder ihrer Fantasie freien Lauf lassen und mit viel Freude kleine Kunstwerke gestalten.



Ein besonderes Highlight war der Besuch der Feuerwehr. Die Kameradinnen und Kameraden brachten ihr Löschfahrzeug mit, das von den Kindern aus nächster Nähe bestaunt werden konnte. Für große Begeisterung sorgte außerdem das Übungshaus, das einen Brand simulierte. Die Kinder durften selbst aktiv werden und das „brennende Haus“ mit dem Feuerwehrschauch löschen. Ein herzliches Dankeschön an die Feuerwehr für ihren engagierten Einsatz und dieses spannende Erlebnis.



Großen Zuspruch erhielt auch das Ponyreiten. Der Reiterhof Seifert war mit einem Pony vor Ort und ermöglichte den Kindern unvergessliche Runden auf dem Rücken des beliebten Vierbeiners. Die Freude der Kinder war riesig. Dafür möchten wir uns ganz besonders bei Hanna Gündel bedanken, die dieses Angebot möglich gemacht hat.

Für die nötige Abkühlung sorgte der Förderverein mit seiner Slusheis-Maschine. Die erfrischenden Getränke waren bei den sommerlichen Temperaturen sehr gefragt und entwickelten sich schnell zu einem echten Publikumsmagneten. Vielen

Dank an den Förderverein für diese gelungene Überraschung.

Auch der Rostbratwurststand war wieder hervorragend besucht und versorgte die Gäste mit leckeren Speisen. Ebenso erfreute sich der Kuchenbasar großer Beliebtheit. Dank der vielen Kuchenspenden konnte eine große Auswahl an selbst gebackenen Köstlichkeiten angeboten werden.

Sehr gefreut haben wir uns außerdem über den Besuch unseres Bürgermeisters, Herrn Pachan, der sich Zeit nahm,

mit den Familien sowie den Mitarbeiterinnen ins Gespräch zu kommen.



Ein solches Fest wäre ohne die Unterstützung vieler helfender Hände nicht möglich. Deshalb möchten wir uns bei allen Eltern, Unterstützern, Sponsoren, Helferinnen und Helfern herzlich bedanken. Ob bei der Vorbereitung, beim Auf- und Abbau, an den Ständen oder mit Kuchenspenden – jeder Beitrag hat geholfen, dass dieses Sommerfest zu einem rundum gelungenen Tag wurde.



Mit vielen schönen Begegnungen, fröhlichem Kinderlachen und unzähligen gemeinsamen Erinnerungen blicken wir auf ein wunderbares Sommerfest zurück. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr.

Kita Sunshine Kids

Blutspendetermine im Juli

Mittwoch, 08.07.2026

15.00-19.00 Uhr, Speisesaal Schule, Schulstr. 1, Obercrinitz

Montag-Freitag

7.00-19.00 Uhr, Plasmaspende, DRK Plasmazentrum Zwickau, Glück-Auf-Center, Telefon 0375/ 27 69 26 220

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Deutsches Rotes Kreuz

Ehrenkreuz für 70 Jahre treue Dienste: Auszeichnung für Brandinspektor Rudolf Freitag

Am 29. April 2026 wurde unserem Kameraden Brandinspektor Rudolf Freitag eine ganz besondere Ehre zuteil: Für seine außergewöhnlichen 70 Jahre treuen Dienstes in der Feuerwehr erhielt er das Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V..

Die feierliche Übergabe der Auszeichnung fand in seinem Zuhause in Bärenwalde statt.



Foto: Henrik Höhlig

Zu den Gratulanten zählten Thomas Raschke, Vorsitzender der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Bärenwalde, Bürgermeister Steffen Pachan, Chris Hermann, Ortswehrleiter der Feuerwehr Bärenwalde, sowie Ulrich Freitag, Sohn des Geehrten und aktiver Kamerad der Feuerwehr Bärenwalde.

Rudolf Freitag gehört zu den prägenden Persönlichkeiten der Feuerwehr Bärenwalde. Über viele Jahrzehnte hinweg engagierte er sich mit großer Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein für den Schutz und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Von 1978 bis 1992 führte er die Ortsfeuerwehr Bärenwalde als Ortswehrleiter und leistete in dieser Zeit wertvolle Aufbau- und Führungsarbeit.

Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Bärenwalde sowie Bürgermeister Steffen Pachan gratulieren Rudolf Freitag herzlich zu dieser besonderen Ehrung und danken ihm für seine jahrzehntelange Treue, seinen unermüdlichen Einsatz und seine Verdienste um das Feuerwehrwesen. Wir wünschen ihm weiterhin Gesundheit, Freude und viele schöne Stunden im Kreise seiner Familie und Feuerwehrkameraden.

Freiwillige Feuerwehr Bärenwalde

Feuerwehr Bärenwalde setzt Zeichen für Gemeinschaft und Ehrenamt - Bank am Bärenwalder Rundweg erneuert

Die Freiwillige Feuerwehr Bärenwalde beteiligte sich am 30. Mai 2026 am zentralen Aktionstag für ehrenamtliches Engagement in ganz Deutschland, der den feierlichen Abschluss der bundesweiten Aktionswochen zum „Ehrentag“ bildete.

Im Rahmen dieser besonderen Initiative stand einmal nicht die klassische Feuerwehrarbeit im Mittelpunkt, sondern ein Projekt zugunsten unseres Ortes. Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Bärenwalde erneuerten die Holz Sitzfläche einer Bank an der Lichtenauer Straße im

Bereich des „Knock“. Mit viel handwerklichem Geschick und ehrenamtlichem Einsatz wurde die in die Jahre gekommene Sitzfläche durch neue Holzbretter ersetzt und die Bank damit wieder zu einem attraktiven Rastplatz gemacht. Von dieser Maßnahme profitieren nun Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer sowie die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Dorfes. Entlang des beliebten Bärenwalder Rundweges lädt die Bank wieder zum Verweilen ein und bietet die Möglichkeit, die schöne Aussicht über Bärenwalde und die umliegende Landschaft zu genießen.



Mit dieser Aktion zeigte die Feuerwehr Bärenwalde einmal mehr, dass ehrenamtliches Engagement weit über den Feuerwehrdienst hinausgeht. Die Kameradinnen und Kameraden leisten nicht nur Hilfe in Notlagen, sondern tragen auch aktiv zur Pflege und Verschönerung des Dorflebens bei.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Beteiligten, die mit ihrem Einsatz dazu beigetragen haben, diesen kleinen, aber wertvollen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten. So bleibt Bärenwalde ein lebenswerter Ort für alle Generationen.

Freiwillige Feuerwehr Bärenwalde

Tischtennis-Training für Kinder



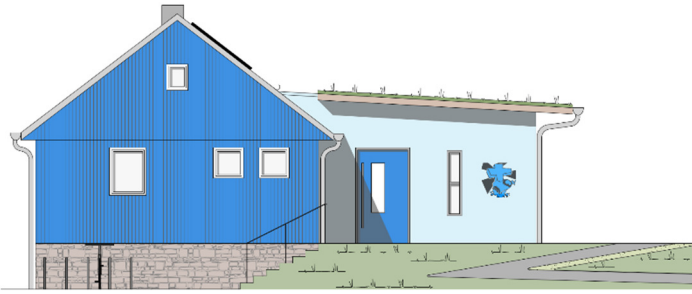
Die SG Obercrinitz Tischtennis lädt ab 21.08.2026 zum Kinder-Training ein. Alle Kinder ab 7 Jahren sind herzlich willkommen. Egal ob Anfänger oder kleiner Profi – bei uns steht der Spaß an der Bewegung und das Erlernen toller Tricks im Vordergrund. Unterstützt

werden wir regelmäßig von einem qualifizierten Trainer. Wir trainieren jeden Freitag von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr in der Turnhalle Obercrinitz. Komm doch mal vorbei!

SG Obercrinitz Tischtennis

Was lange währt, wird gut! – Einladung zum Richtfest am JOJO

Seit über 30 Jahren prägt das markant blau gestrichene „JOJO“ in Obercrinitz das Leben zahlreicher Menschen. Das JOJO ist nicht nur ein Gebäude, sondern vielmehr Mittelpunkt der Jugendlichen, in dem Leben geteilt wird, junge Menschen unter sich sein können, es Raum zur Entfaltung, des Ausprobierens, zugleich aber auch einen Schutzraum der persönlichen Entwicklung – im Einklang einer guten Atmosphäre – gibt.



Wer einmal die Allianzjugend Crinitzberg und deren Mischung von Leichtigkeit, Verbundenheit, Freude, und Authentizität, aber auch Verantwortungsbewusstsein kennengelernt hat, der weiß, was diesen Ort und diese Menschen besonders macht. Kurz gesagt: Wir wünschen uns, dass diese Erfahrung so viele Menschen wie möglich erleben können.



Die letzten drei Jahrzehnte zeigen, dass immer mehr und mehr Menschen das JOJO besuchen, sodass ca. 30 bis 40 Personen auf lediglich 40 m² Fläche wöchentlich Platz finden müssen. Denn jede Woche findet samstags ab 19.30 Uhr eine Abendveranstaltung, die sogenannte „Jugendstunde“, statt. Zugleich steigt die Nachfrage an weiteren, regelmäßigen Angeboten außerhalb der Jugendstunde am Samstag.



Schnell wurde klar: Um Angebote langfristig sichern, ausbauen und neue, weitreichendere Möglichkeiten schaffen zu können, ist eine bauliche Erweiterung zwingend notwendig. Der Platz reicht bei Weitem nicht mehr aus. Diese Erkenntnis existierte bereits schon vor 10 Jahren, als die damalige Jugendgeneration den Versuch eines Anbaus plante – leider ohne Erfolg.

Doch die Zeiten ändern sich. Im Jahr 2024 entsprang die Idee, mit Hilfe der LEADER-Förderung ein Projekt zu starten. Neben mancher anfänglichen Skepsis und Ungewissheit, erlebten wir einen sehr großen Zuspruch aus verschiedensten Richtungen.

Ganz praktisch konnten wir sehen, wie unser Glauben spürbar und erlebbar wird. So konnte im Oktober 2025 eine Planung bereits fertiggestellt und der Fördermittelantrag erfolgreich eingereicht werden.



Nachdem im zweistufigen Antrags- und Auswahlverfahren alle Unterlagen im Februar 2026 eingereicht wurden, konnte nun mit dem Projekt richtig durchgestartet werden. Zunächst erfolgte die Einholung zahlreicher Angebote, die in Summe ein hoffentlich gutes Gesamtergebnis für den komplexen Erweiterungsbau liefern würden. Doch das Ergebnis war alles andere als erfreulich, sondern brachte erneute Probleme mit sich. Statt den geplanten ca. 256.000 Euro Brutto-Baukosten, lag die Summe der günstigsten Angebote bei rund 361.000 Euro brutto.



Schnell wurde klar: Um das Projekt nicht aufzugeben, die gesamte Planung nicht zu verwerfen und keine Zeit zu verlieren, gibt es nur eine Lösung: Wir schaffen es nur gemeinsam – jeder mit seinen Fähigkeiten, Talenten und Ressourcen. Man könnte quasi sagen, dass aus einem gut organisierten, von mehreren Bauunternehmen auszuführendes Vorhaben, nun ein soziales Gemeinschaftsprojekt entstanden ist.

Wir haben seitdem erfahren, dass auch Umwege nicht nur zum „materiellen Erfolg“, sondern auch zum gesellschaftlichen Mehrwert beitragen. Es ist schön zu sehen, wie verschiedenste Generationen und Menschen zusammenwirken, sich ergänzen und unterstützen – und all das im Ehrenamt, ohne Geld, dafür mit einem mit Liebe gefüllten Herzen für unsere Mitmenschen.

So begannen ab Mitte April dieses Jahres die vorbereitenden Arbeiten. Nachdem die Baugrube für den

Erweiterungsbau ausgehoben war, wurden über 4 t an Bewehrungsstahl gebunden und letztlich ca. 40 m³ an Beton verbaut, sodass ein auf Streifenfundamenten gegründetes Betonskelett mit 6 Stützen entsteht, an dessen Betondecke später die Dachbinder des Bestands-JOJO's abgehängt werden sollen. Statisch und baulich definitiv eine Herausforderung – dafür aber äußerst interessant.



Derzeit werden die Betonarbeiten abgeschlossen, sodass in Kürze der Zimmerer mit der Komplettierung der Dachkonstruktion und der Ausfachung der Außenwände starten kann. Hierfür wird uns die Zimmerei & Photovoltaik - Falk Baumann tatkräftig unterstützen. Danach freuen wir uns schon auf die Herstellung der Dacheindeckung, welche durch unseren Dachdeckermeister Max Paetzold mit seinem Team umgesetzt werden soll.



Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)

mit dem Ziel der Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Geschlechter einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten



Kofinanziert von der Europäischen Union

gap-strategieplan.sachsen.de

Bis heute können wir voller Dankbarkeit sagen, dass viele Wunder das Projekt einzigartig machen. Angefangen von finanziellen großzügigen Menschen, über geistlich sowie mentale Unterstützung, der unermüdlichen Unterstützung der tatkräftigen Ehrenamtlichen bis hin zu allem Segen, der uns zuteilwird, wollen wir in allem dankbar sein und dies auch zum Ausdruck bringen.

Deshalb möchten wir an dieser Stelle recht herzlich einladen, am Samstag, dem 18. Juli 2026 ab 18.00 Uhr zu unserem Richtfest und anschließender „Dankesjugendstunde“ vorbeizukommen. Natürlich findet diese direkt am JOJO in Obercrinitz statt, um den aktuellen Baufortschritt sehen und inspizieren zu können. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt. Herzliche Einladung und bis dahin!

Raphael Schulz

175 Jahre Schul- und Heimatfest

In großen Schritten nähert sich unser Fest, sodass wir gerne über folgende organisatorische Punkte informieren möchten:

Als Höhepunkt der Veranstaltungstage wird der traditionelle Festumzug am Sonntag, 13.06.2027 um 14.00 Uhr stattfinden. Interessenten, die gerne ein Bild des Umzuges

gestalten wollen, können entsprechende Anmeldeformulare mit allen wichtigen Kontakten im Gemeindeamt in Bärenwalde erhalten. Anmeldungen sind bis zum 31.08.2026 möglich.

Das Formular sowie weitere aktuelle Informationen kann man zusätzlich unkompliziert im Whatsapp-Kanal „175 Jahre Schul- und Heimatfest Bärenwalde“ erhalten. Einfach QR Code scannen und dem Kanal folgen.



Während der gesamten Festtage soll es ein Schul- und Heimatmuseum geben, welches in einem separaten Zelt für alle Besucher zugänglich sein wird. U.a. ist eine Videopräsentation vergangener Umzüge sowie die Ausstellung von Schulmaterial, Fotos und Texten geplant. Auch Leihgaben von Herrn Dr. Diethard Weichsel werden die Ausstellung bereichern. Einwohner, die dazu etwas beisteuern möchten, können sich gerne bei Harald Taubert unter 01517 – 01 67 447 oder Thomas Raschke 01520 – 37 76 801 melden.

Jegliche Planungen und deren Umsetzung sind, wie bereits im Beitrag aus dem Vormonat beschrieben, stark vom Engagement der Bürger und einer soliden finanziellen Basis abhängig. Für beide Arten der Mithilfe sind wir äußerst verbunden. Spenden können an folgende Bankverbindung gerichtet werden:

Empfänger: Dorfclub Bärenwalde e.V.
IBAN: DE50 8705 8000 0101 0715 58
Verwendungszweck: Spende Schul- und Heimatfest 2027

Wir möchten uns an dieser Stelle beim Herrenchor „Schreihälsa“ und der Internationalen Grundschule Crinitzberg für die aktive Mithilfe beim Spendensammeln sowie allen Spendern herzlich bedanken.



Dorfclub Bärenwalde e.V. / Festkomitee

Veranstaltungskalender

Freitag, 03.07. und Samstag, 04.07.2026

Yellowstone 4.0 – ein Wochenende voller Cowboy-Feeling im Westernreitstall Georgi, Bergstraße 12, Kirchberg OT Cunersdorf mit Musik, Reitsport und Ranch-Atmosphäre. Weitere Informationen unter www.westernstablegeorgi.de. Veranstalter: Westernreitstall Georgi.

Samstag, 04.07.2026 und Sonntag, 05.07.2026

Samstag, ab 10.00 Uhr, 2. Giegengrüner Fahrwettbewerb; Sonntag, Tag des schweren Warmblutes: vormittags ab 9.30 Uhr Zucht, nachmittags ab 13.30 Uhr Schauprogramm. Veranstalter: Reit- und Fahrverein Giegengrün e.V.

Samstag, 18.07.2026

9.00 bis 12.00 Uhr, Informationsveranstaltung rund um das Thema Insektenvielfalt und naturnahe Wiesenpflege auf der Schmetterlingswiese an der Lauterhofner Straße gegenüber der Kletterspinne in Kirchberg. Veranstalter: NABU-Ortsgruppe Kirchberg.

Freitag, 17.07.-Sonntag, 19.07.2026

Kanonenschießen und Biwak des Schützenvereins Rödelbachtal 1990 e.V. auf dem Festplatz an der Ernst-Schneller-Straße in Kirchberg. Veranstalter: Schützenverein Rödelbachtal 1990 e.V.

Dienstag, 21.07.2026

20.00 Uhr, Open-Air-Kino auf der Freilichtbühne Kirchberg, Borbergweg. Gezeigt wird der Film „Springsteen – Delivery from Nowhere“. Eintritt: 5 Euro an der Abendkasse. Veranstalter: Alter Gasometer e.V.

Freitag, 24.07.2026

20.00 Uhr, Konzert mit dem Singer/Songwriter Mr Jones auf der Freilichtbühne Kirchberg, Borbergweg. Eintritt frei, der Hut geht rum für Mr Jones.

Freitag, 24. bis Sonntag, 26.07.2026

Fest zum 85-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfersgrün am Feuerwehrgerätehaus in Wolfersgrün, Dorfstraße 24a. Freitag, ab 21.00 Uhr Disco, Eintritt ist frei; Samstag, 20.00 Uhr Band Simultan im Festzelt. VVK: 12 Euro bei Wecktrans Tank & Waschcenter Kirchberg und in der Landhof-Fleischerei in Hirschfeld, 14 Euro Abendkasse. Sonntag, 10.00 Uhr Feuerwehrwettkampf „Neue und Alte Technik“. Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Wolfersgrün.

Dienstag, 28.07.2026

20.00 Uhr, Open-Air-Kino auf der Freilichtbühne Kirchberg, Borbergweg. Gezeigt wird der Film „ELVIS“. Eintritt: 5 Euro an der Abendkasse. Veranstalter: Alter Gasometer e.V.

Planen Sie auch eine öffentliche Veranstaltung und möchten Sie, dass diese im Veranstaltungskalender veröffentlicht wird? Schreiben Sie einfach eine E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de.

*Katrin Uhlig,
Öffentlichkeitsarbeit*

- Anzeigen -



WILD AUF GRILLEN?

Wir läuten die Grillsaison ein!
Entdecken Sie unsere frisch hergestellten Wildspezialitäten aus heimischer Jagd!

WILDSCHWEIN-STEAKS
REH-SPIEßE
WILDROSTER
WILDWIEGEBRATEN
WILDBURGERPATTIES

Bei uns kommt nur bestes Wild auf den Tisch – frisch aus heimischen Wäldern.

NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

Anschrift:
Crinitzstr. 33
08147 Crinitzberg

Öffnungszeiten:
Do/Fr 17 - 19 Uhr
und n.V.

Anfragen:
0172 164 2548
0176 407 52609

info@jagdschule-crinitzberg.de



STIPENDIUM

150 € /
MONAT
ÜBER
4 JAHRE

20x

100 Jahre

CARL HAHN

BILDUNG KENNT KEINE GRENZEN



Chancen für die Zukunft Ihres Kindes

Anlässlich des 100. Geburtstages des Förderers Prof. Dr. Carl H. Hahn werden im kommenden Schuljahr bis zu 20 Stipendien für die SIS-Grundschulen vergeben. Ganz im Sinne Carl Hahns werden internationale Bildung, Weltoffenheit und Leistungsbereitschaft gefördert.

- Die Förderung: Übernahme von 150 € monatlich für das Schulgeld – über die gesamten 4 Grundschuljahre für Erstklässler ab dem Schuljahr 2026/2027.
- Die Zielgruppe: Familien, die ihren Kindern eine exzellente, internationale Bildung ermöglichen möchten, die langfristigen Kosten jedoch nicht vollständig tragen können.
- Die Werte: Neben der finanziellen Situation zählen Werte wie Respekt, Verantwortungsbewusstsein und der Wille zu lernen.

Teilnahme
über unsere
Website

Jetzt bewerben!

Bewerbungsschluss: 15. Juli 2026

Senden Sie Ihre Bewerbung mit einer kurzen persönlichen Begründung zur familiären Situation und Motivation per E-Mail an:
info@saxony-international-school.de

Weitere Infos finden Sie auf unserer Website.



<https://saxony-international-school.de/stipendium-100-jahre-carl-hahn/bildung-kennt-keine-grenzen/>

Die Plätze sind begrenzt – eine frühzeitige Bewerbung wird empfohlen.

Info - Abend

Klimaanpassung im Zwickauer Land

- **Ortsgenaue Daten mit dem Regionalen Klimainformationssystem**
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- **Gestaltung klimafreundlicher Schulhöfe**
Beratungsstelle "Grün macht Schule" der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Berlin
- **Begrünung von Dach und Fassade**
Bundesverband GebäudeGrün e. V.
- **Schutz vor Überflutungen: Der Hochwasser-vorsorgeausweis**
BDZ e.V. Kompetenzzentrum Hochwassereignisvorsorge Sachsen

Mit Hinweisen zu Fördermöglichkeiten der LEADER-Region Zwickauer Land.



30.06.2026 (Di.)

17:00 Uhr

online

Teilnahme kostenfrei!

Jetzt anmelden!

www.zukunftsregion-zwickau.eu





Kofinanziert von der Europäischen Union



ZUKUNFTS REGION ZWICKAU

Kirchliche Termine

Landeskirchl. Gemeinschaft Obercrinitz, Crinitztalstr. 47

Mittwoch, 01.07.2026

19.30 Uhr, Gebetsstunde

Sonntag, 05.07.2026

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 08.07.2026

19.30 Uhr, Bibelstunde

Sonntag, 12.07.2026

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde gem. Abendmahl

Mittwoch, 15.07.2026

19.30 Uhr, Gebetsstunde

Sonntag, 19.07.2026

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 22.07.2026

19.30 Uhr, Bibelstunde

Sonntag, 26.07.2026

10.30 Uhr, Gemeinschaftsstunde

Mittwoch, 29.07.2026

19.30 Uhr, Gebetsstunde



Ev.-freikirchliche Gemeinde Obercrinitz, Crinitzweg 21

sonntags

09.30 Uhr, Gottesdienst, parallel dazu Kindergottesdienst

mittwochs

19.30 Uhr, Bibelgespräch

donnerstags

19.30 Uhr, Chor

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obercrinitz- Stangengrün-Wildenau, Crinitztalstr. 80

Sonntag, 28.06.2026

10.15 Uhr, Allianzjugend anschl. gemeinsames Mittagessen

Sonntag, 05.07.2026

08.45 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 12.07.2026

09.30 Uhr, Sommerkirche - gemeinsamer Gottesdienst in Stangengrün

Sonntag, 19.07.2026

09.00 Uhr, Herzliche Einladung zur Sommerkirche nach Hirschfeld

Sonntag, 26.07.2026

08.45 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 02.08.2026

09.30 Uhr, Gottesdienst

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bärenwalde- Hartmannsdorf, Auerbacher Str. 53

Sonntag, 05.07.2026

14.30 Uhr, Gemeinsamer Waldgottesdienst der EmK in Giegengrün, bei Regen in der Kirche Bärenwalde

Sonntag, 12.07.2026

10.00 Uhr, Gottesdienst (mit Kirchengemeinde Kirchberg) in Hartmannsdorf

Sonntag, 19.07.2026

10.00 Uhr, Gottesdienst in Bärenwalde

Samstag, 25.07.2026

18.00 Uhr, Vorabend-Gottesdienst in Kirchberg, anschließend Grillen

Sonntag, 02.08.2026

10.00 Uhr, Gottesdienst in Bärenwalde

Pfarramt: E-Mail: kg.baerenwalde@evlks.de, Telefon: 037462/3308, Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei: Di-Do 8.00–12.00 Uhr.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Bärenwalde Brüdergemeinde

sonntags

10.00 Uhr, Predigtgottesdienst

freitags

17.00 Uhr, Jungschar (Termine auf der Homepage)

Informationen und Sonderveranstaltungen unter www.efg-baerenwalde.de, Telefon: 037462 7475

Röm.-kath. Gemeinde „Maria Königin des Friedens“

Jeden Samstag

17.00 Uhr, Gottesdienst

Samstag, 27.06.2026

17.00 Uhr, Kirchweihfest der Kirche „Maria Königin des Friedens“ mit festlichem Gottesdienst, anschließend Grillabend und Beisammensein im Kirchgeländen

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage: www.heilige-familie-zwickau.de unter „Ortsgemeinden“ – „Kirchberg“ - Maria Königin des Friedens.

Kontakt: Röm.-Kath. Pfarrei, Heilige Familie, Hegelstraße 3, 08056 Zwickau, Leitender Pfarrer: Gregor Giele, Telefon 0375 294190

Malerbetrieb

Christian Meyer

- **Maler- und Tapezierarbeiten**
- **Fassadengestaltung**
- **Fußbodenverlegung**
- **Stein- und Holznachbildung**
- **Edelputz**

Auerbacher Str. 4
08147 Bärenwalde

☎ 0173 / 9147153
malerbetrieb-c.meyer@web.de

Gartenparadies für Anpacker!

Auf dem Pfarrlehn zu Obercrinitz werden naturnahe, urige Gärten verpachtet. Diese bieten viel Raum für eigene Ideen, erfordern aber handwerkliches Geschick und gärtnerischen Fleiß. Belohnung: Ein echtes Stück idyllische Erde! Bei Interesse bitte im Pfarrbüro Obercrinitz melden!



☎ Telefon 037462 3646

SOZIALSTATION OBERCRINITZ

Betreutes Wohnen und
Ambulanter Pflegedienst



sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

PFLEGEFACHKRAFT
PFLEGEHILFSKRAFT
REINIGUNGSKRAFT (m | w | d)
Teilzeit (20 - 35 Std./Woche)

Einsatzgebiet: Crinitzberg/Obercrinitz

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet in einem teamorientierten Umfeld
- tarifliche Vergütung nach PATT
- mind. 29 Tage Urlaub (im Falle einer 5-Tage Woche)
- Jahressonderzahlung
- arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge

WIR SUCHEN DICH!

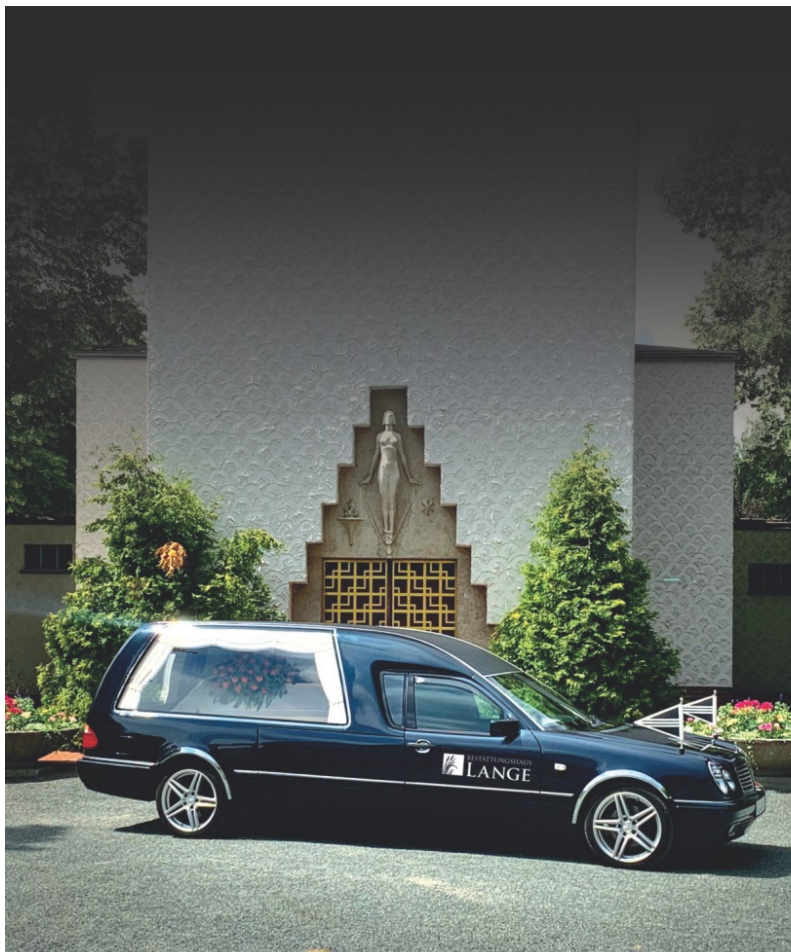
Aussagekräftige Bewerbung bitte an:

Verein zur soz., kult. und päd. Betreuung d. Bürger e.V.

Am Winkel 3 | 08147 Crinitzberg / OT Obercrinitz

per Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de

oder über: www.sozialstation-obercrinitz.de



BESTATTUNGSHAUS LANGE

INHABER: KLAUS LANGE
GEPRÜFTER BESTATTER

TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE
AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN



Bundesverband
Deutscher Bestatter e.V.



LANDESINNUNG
DER BESTATTER SACHSEN

- Anzeigen -




KOCH
ORTHOPÄDIE UND SCHUHTECHNIK

-  **SCHUHTECHNIK**
-  **EINLAGEN**
-  **ORTHOPÄDIE**
-  **PHLEBOLOGIE UND LYMFOLOGIE**
-  **FACHHANDEL**

...damit's gut geht.

Lieboldstraße 3 • 08107 Kirchberg
037602 / 677 477 • www.ost-koch.de

Alters- und behindertengerechter Badumbau

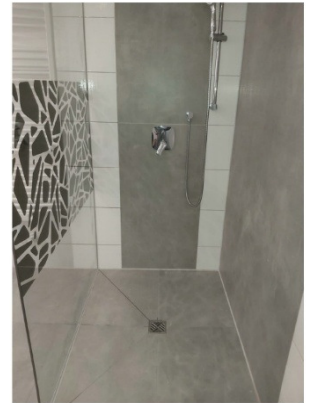
- z. B. bodengleiche Dusche, auch für kleine Räume,
- genügend Bewegungsfreiheit,
- gute Beleuchtung für mehr Sicherheit,
- rutschfeste Bodenbeläge,
- gut erreichbare Sanitärtechnik

**Bis zu 4000 EUR Förderung möglich.
Wir helfen bei der Zuschussbeantragung!**

Fordern Sie ein Angebot an!

Ihre Firma vor Ort:

**Fliesenlegerbetrieb
Michael Schott**
Bergstraße 14,
08147 Crinitzberg
Tel.: 037462 / 4912
Mobil-Tel.: 0173 / 3719699



**Für ein hohes Maß
an Selbständigkeit
und Lebensqualität**

WOHNUNG IN OBERCRINITZ ZU VERMIETEN

Adresse: Waldsiedlung 57
Größe: 59,26 qm, Erdgeschoss
Zimmer: 3
Zustand: saniert
bezugsfertig ab Juni
Miete: auf Anfrage

Kontakt:

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg
Bahnhofstraße 14 • 08107 Kirchberg
Telefon: 037602 730-0 • E-Mail: info@kwg-kirchberg.de



Taxibetrieb Thiel
08328 Stützensgrün OT Hundshübel
Poststraße 3, Tel. 037462/29000

- Dialyse
- Chemo/ Bestrahlungen
- Krankenfahrten
- Kurfahrten
- Einlieferung/Entlassung (Krankenhaus)
- Schülertransporte

**Wir übernehmen für Sie die
Abrechnung mit den Krankenkassen**

Ambulante Kranken- und Altenpflege • Tagespflege

Telefon: 037602 673757 • Fax: 037602 673758 • pflagedienst-misana.de • info@pflagedienst-misana.de

Ambulante Kranken- und Altenpflege • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg

- kostenlose Beratung zu Pflege und Betreuung • Behandlungspflege nach SGB V
- Grundpflege SGB XI • Beratungsbesuche • Fahr- und Begleitdienst • hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsleistungen (für Kinder u. Jugendliche sowie speziell für Demenzerkrankte)
- Mahlzeitenversorgung • Urlaubsvertretung

Tagespflege

Misana GmbH • Goethestraße 3 • 08107 Kirchberg
Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an!



SOZIALSTATION OBERCRINITZ und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg • Telefon 037462 / 284 - 0

Email: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de • www.sozialstation-obercrinitz.de



- Häusliche Alten- u. Krankenpflege
- Verhinderungs- und Urlaubspflege
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Betreutes Wohnen in Obercrinitz, Am Winkel 3 und Kirchberg, Lengfelder Str. 8




Steinberg
DIE BERGGASTSTÄTTE

Since 2012

**Wohlfühlen & Genießen
auf dem Berg**

Reservieren Sie per Tel. & Whatsapp:



037462-636959



0173-8751746



E-Mail: info@steinberggaststaette.de

ÖFFNUNGSZEITEN: MI-SA 11-21 UHR | SO 11-14 UHR
STEINBERGSTR. 1 | 08237 STEINBERG

www.steinberggaststaette.de

Partyservice „Ars Vivendi“

Mathias Herold
Auerbacher Str. 93
08147 Crinitzberg OT Bärenwalde
Telefon: 037462 / 5889



Unser Angebot

- Verschiedene kalt-warme Buffets
- Mittagsmenüs
- Belegte Schnittchen und Canapés

IMPRESSUM – 33. Jahrgang, 6. Ausgabe

Herausgeber und Vertrieb: Gemeinde Crinitzberg, Bürgermeister Herr Steffen Pachan; Anschrift: Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg, Tel. 03 74 62 /32 92, Fax. 28 161; Verantwortlich für den amtlichen und übrigen Teil: Herr Steffen Pachan und Frau Katrin Uhlig
Internet: www.crnitzberg.de;
E-Mail: gemeinde@crnitzberg.de
Herstellung: Druckerei Müller, OT Obercrinitz

Das Amtsblatt wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen wird kein Schadensersatz geleistet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des Herausgebers/Verantwortlichen wiedergeben. Das Gemeindeblatt Crinitzberg erscheint i. d. R. monatlich. Anzeigen per E-Mail an amtsblatt@kirchberg.de oder katrin.uhlig@kirchberg.de

Nächster Redaktionsschluss: 01.07.2026
Nächster Erscheinungstag: 29.07.2026

Naturstein Jäschke - Grabmale -



www.jaeschke-grabmale.de

Unsere Leistungen:

- | | |
|---|------------------------|
| ✓ Grabmaloberteile individuell gearbeitet | ✓ Küchenarbeitsplatten |
| ✓ Grabmaleinfassungen, Abdeckungen | ✓ Treppen |
| ✓ Kissensteine, Bücher | ✓ Fensterbänke |
| ✓ Aufarbeitung von vorhandenen Anlagen | ✓ Natursteinbäder |
| ✓ Versetzleistungen | ✓ Fassaden |

Lichtenauer Str. 6, 08328 Stützengrün, Telefon: 037462 63650, info@jaeschke-grabmale.de

Öffnungszeiten: Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags nach Vereinbarung
Termine gerne auch vor Ort auf dem Friedhof möglich.

Alles geregelt, schon zu Lebzeiten – Grabmalvorsorgeberatung. Mit Sicherheit in guten Händen. Rufen Sie an – wir beraten Sie gern.

WIR BRAUCHEN EURE UNTERSTÜTZUNG!



Für ein Fest,
das verbindet.
Für unsere
Heimat.



10.-13.
Juni 2027
Festwochenende



Unser Schul- und Heimatfest ist ein besonderes Ereignis – für Groß und Klein, Jung und Alt. Aber ein Fest dieser Größe kann nur mit starker Gemeinschaft gelingen.

Darum bitten wir um eure Spende!



Für ein buntes
Festprogramm &
Festumzug



Für Live-Musik,
Licht & Technik



Für gute Laune &
unvergessliche Momente

SPENDENKONTO

Dorfclub Bärenwalde e.V.

IBAN

DE50 8705 8000 0101 0715 58

Kreditinstitut

Sparkasse Vogtland

Verwendungszweck

Spende Schul- und Heimatfest 2027

Spendenquittungen können auf Wunsch ausgestellt werden.



JEDER EURO HILFT!



Danke für eure Unterstützung

